



An die Mitglieder des
Kommunalen Versorgungsverbandes Brandenburg
- Zusatzversorgungskasse -

Gransee, im April 2002

**Rundschreiben Nr. 6/2002 - Zusatzversorgungskasse -
Freiwillige Versicherung und Riester-Rente**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Zusatzversorgungskasse beim Kommunalen Versorgungsverband Brandenburg erreichen immer mehr Anfragen zum Stand des **Angebotes einer freiwilligen Versicherung** innerhalb der Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes zum Aufbau einer kapitalgedeckten Altersvorsorge durch eigene Beiträge der Arbeitnehmer unter Inanspruchnahme der steuerlichen Förderung - der **Riester-Rente**.

Zunehmende Aktivitäten der privaten Anbieter von Produkten zur Inanspruchnahme der Riester-Rente und eine verstärkte Nachfrage der Beschäftigten in den Verwaltungen und Betrieben nach den angekündigten Angeboten der Zusatzversorgungskassen führen zu zahlreichen Anfragen an die Arbeitgeber und die Personal-/Betriebsräte.

Die Zusatzversorgungskasse wurde daher um Informationen gebeten, wann sie in der Lage sein wird, das Angebot einer freiwilligen Versicherung für die Arbeitnehmer und Arbeitgeber darstellen zu können und welches Produkt sie anbieten wird.

In der "Gemeinsamen Erklärung der Tarifvertragsparteien des öffentlichen Dienstes" vom 22. Januar 2002 (siehe Rundschreiben Nr. 2/2002) haben die Tarifvertragsparteien darauf hingewiesen, dass die Zusatzversorgungseinrichtungen entsprechende Produkte für eine Zusatzversorgung aus einer Hand entwickeln und in wenigen Wochen anbieten werden. Gleichzeitig wurde darauf hingewiesen, dass es für die Inanspruchnahme der steuerlichen Förderung ausreicht, wenn die eigenen Altersvorsorgebeiträge im Laufe des Jahres 2002 gezahlt werden.

Die Tarifvertragsparteien des öffentlichen Dienstes haben im § 26 des Tarifvertrages über die zusätzliche Vorsorge der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes vom 1. März 2002 -Altersvorsorge -TV-Kommunal - (ATV-K) vereinbart, den **Pflichtversicherten** bei den **Zusatzversorgungskassen** die Möglichkeit zu eröffnen, durch Entrichtung eigener Beiträge unter Inanspruchnahme der steuerlichen Förderung eine **zusätzliche kapitalgedeckte Altersvorsorge** im Rahmen der **betrieblichen Altersversorgung** aufzubauen (siehe Rundschreiben Nr. 3/2002-ZVK). Die Zusatzversorgungskassen können die freiwillige Versicherung in Anlehnung an das Punktemodell als Höherversicherung oder auch als fondsgebundene Rentenversicherung anbieten.

- 2 -

Das Angebot einer freiwilligen Versicherung im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung ist nur für die Beschäftigten des öffentlichen Dienstes möglich. Dieses Angebot kann daher den Ehegatten von Beschäftigten und auch den Beamten sowie deren Ehegatten nicht unterbreitet werden.

Die Arbeitsgemeinschaft kommunale und kirchliche Altersversorgung (AKA) e.V., der alle kommunalen und kirchlichen Zusatzversorgungskassen angehören, hat in der am 28. März 2002 verabschiedeten Mustersatzung beschlossen, die freiwillige Versicherung in Anlehnung an das Punktemodell als **Höherversicherung** anzubieten. Die Höherversicherung hat zum Inhalt, die Pflichtversicherung über den Zukauf von Versorgungspunkten durch eigene Beiträge des Arbeitnehmers oder Arbeitgebers aufzustocken. Sie stellt damit eine echte Annexleistung zum Hauptprodukt der Pflichtversicherung dar.

Auch die Zusatzversorgungskasse beim KVBbg beabsichtigt, die freiwillige Versicherung als Höherversicherung durchzuführen. Gegenwärtig werden deshalb die entsprechenden Satzungsänderungen zur Umsetzung des Tarifvertrages und der Mustersatzung der AKA in kasseneigenes Satzungsrecht erarbeitet.

Über die geänderte Satzung der Zusatzversorgungskasse beim KVBbg werden die Gremien des KVBbg dann im Rahmen einer Sondersitzung Ende Mai entscheiden.

Sobald die Satzungsänderungen beschlossen sind, werden Sie umfassend durch Rundschreiben und vorbereitete Informationsmaterialien über das neue Satzungsrecht und das Angebot einer freiwilligen Versicherung unterrichtet.

Bitte teilen Sie ihren Arbeitnehmern mit, dass diese sich noch Zeit für eine Entscheidung nehmen und vor dem Abschluss eines zusätzlichen Altersvorsorgevertrages die Möglichkeit nutzen sollten, die Vorzüge des Angebotes ihres Arbeitgebers im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung mit den Angeboten der privaten Versicherungen und Kreditinstitute zu vergleichen.

Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass den Beschlüssen der Gremien nicht vorgegriffen werden darf und die Informationen unter dem Vorbehalt der entsprechenden Beschlüsse stehen.

Abschließend weise ich Sie darauf hin, dass Sie als **Arbeitgeber verpflichtet sind**, Ihre **Arbeitnehmer** über die **betriebliche Altersversorgung** gemäß Altersvorsorge -TV-Kommunal - einschließlich der Satzungsregelungen der Zusatzversorgungskasse, also auch über die Möglichkeit der Inanspruchnahme einer freiwilligen Versicherung - zu informieren. Sie sind jedoch **nicht** verpflichtet, anderen **privaten Anbietern** von Versicherungsprodukten die Möglichkeit der Werbung in Ihren Unternehmen einzuräumen. Bitte beachten Sie, dass Sie sich ggf. Haftungsrisiken aussetzen, wenn Sie den Eindruck gegenüber Ihren Arbeitnehmern erwecken, dass das private Angebot durch Sie geprüft wurde und empfohlen wird.

Dieses Rundschreiben erhalten Sie in zweifacher Ausfertigung, mit der Bitte, ein Exemplar an den Personal- oder Betriebsrat weiterzuleiten.

Mit freundlichen Grüßen

Irgard Stelter